

# LANDESSCHULRAT FÜR NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, am 22. April 2010

I-110/81-2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

## **STELLUNGNAHME zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird**

### **Zu § 8a Abs. 1:**

**Die Schulen für Berufstätige aus der Eröffnung- und Teilungszahlenverordnung auszuschließen, erscheint nicht sinnvoll.** Für sie gäbe es keine Rechtsnorm mehr, ab welcher Anzahl von Studierenden es in welchem Gegenstand zu Teilungen kommt und ab wie viel Studierenden eine Lerngruppe überhaupt geführt werden kann.

### **Zu § 8a Abs. 2a:**

**Der Gesetzgeber überträgt dem Schulleiter die Verantwortung für Teilungen, ohne dass dieser (s. o.) Einfluss auf die Ressourcen nehmen könnte, die ihm dafür zur Verfügung gestellt werden. Eine solche Vorgangsweise erscheint nicht sinnvoll.**

### **Zu § 40 Abs. 1:**

In die SchOG-Novelle sollte auch – unabhängig von den sonstigen Inhalten – eine redaktionelle Änderung des § 40 Abs. 1 aufgenommen werden.

Der Pflichtgegenstand „Deutsch, Lesen“ heißt jetzt in allen 4 Schulstufen der Volksschule „Deutsch, Lesen, Schreiben“. Daher wäre auch im ersten Halbsatz des § 40 Abs. 1 eine Adaptierung vorzunehmen, sodass die Wortfolge wie folgt zu lauten hat:

„.....und die Beurteilung in Deutsch, Lesen, Schreiben sowie Mathematik für die vierte Schulstufe mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgte;“

- 2 -

**Zu § 131 Abs. 22:**

Ein Inkrafttreten mit 1. September 2010 lässt den Schulen für Berufstätige angesichts des noch erforderlichen Procederes bis zur Gesetzwerdung viel zu wenig Zeit, um eine derart grundlegende organisatorische Umstellung auf ein Modulsystem zu treffen. Daran ändert auch der Auftrag an den zuständigen Minister, per Verordnung zu entscheiden, welche Schulen mit 1. September 2010 und welche mit 1. September 2011 umzustellen haben, nichts für die Schulen, die der zuständige Minister im Mai oder Juni 2010 – früher erscheint es kaum möglich – dafür auswählt, ab September 2010 die Modularisierung einzuführen.

Ein Inkrafttreten mit 1. September 2011 erlaubt es dem Gesetzgeber bzw. dem zuständigen Minister, die in unserer Stellungnahme angesprochenen rechtlichen Maßnahmen (Novelle zur Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, Novelle zur Nebenleistungsverordnung etc.) zu setzen, eine nachweislich funktionierende Verwaltungssoftware zur Verfügung zu stellen und gibt anschließend den Schulen die Zeit, die Modularisierung vor Ort zu organisieren.

Der Amtsführende Präsident

H e l m

Hofrat